

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
Fachgebiet Umweltrecht
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1



Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

Herr
Ernst Rudolf Abensperg und Traun
Kirchenplatz 1
3712 Maissau

ZTW3-N-0429/002
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: umwelt.bhzt@noel.gv.at
Fax: 02822/9025-42281 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

- Bezug

Bearbeitung

Allinger Hanna

+43 (2822) 9025

Durchwahl

42235

Datum

10.11.2025

Betreff

Naturdenkmal 2 Granitblöcke in der KG Kleinpertenschlag, Gemeinde Altmelon,
Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt die 2 Granitblöcke auf dem Grundstück Nr. 122/5, KG Kleinpertenschlag, zum Naturdenkmal.

Rechtsgrundlagen:

§§ 12 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBI. 5500

Begründung

Laut Schreiben der Abteilung Naturschutz (RU5) gehören alle vor Inkrafttreten des Naturschutzgesetzes vom 11.11.1976 über die Erhaltung und die Pflege der Natur per Verordnung zum Naturdenkmal erklärten Naturgebilde nicht mehr dem Rechtsbestand an.

Da das Naturgebilde „2 Granitblöcke“ auf dem Grundstück Nr. 122/5 in der KG Kleinpertenschlag davon betroffen ist, wurde seitens der Bezirkshauptmannschaft Zwettl geprüft, ob die Voraussetzungen für eine (neuerliche) Naturdenkmalerklärung vorliegen.

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Felsgebilde befinden sich auf dem Grundstück 122/5, KG Kleinpertenschlag – Eigentümer ist gleich – das Gst.Nr. 122/2 ist nicht mehr vorhanden.“

Das gegenständliche Naturdenkmal sind zwei Felsen die in unmittelbarer Nähe der Bundesstraße, neben einem Wirtschaftsgebäude in einer Wiese situiert sind.

Sie verleihen der Landschaft durch ihre Eigenart ein besonderes Gepräge. Von den Felsen geht keine Gefahr aus. Ein mitgeschützter Bereich ist nicht erforderlich.“

§ 12 des Naturschutzgesetzes 2000 lautet:

Naturdenkmal

- (1) Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, können mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammern, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.
- (2) Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.
- (3) Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmals dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.
- (4) Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmals Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.
- (5) Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmals zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem Trägt, vom Land zu tragen.
- (6) Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglichster Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmals haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmals sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal

geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

- (9) Die Verpflichtungen nach Abs. 3 gelten ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Einleitung des Verfahrens zur Erklärung des Naturdenkmals und treten außer Kraft, wenn der Bescheid nicht innerhalb von 12 Monaten erlassen wird.

Das Gutachten wurde den Verfahrensparteien mit Schreiben vom 02.10.2025 zur Kenntnis und Stellungnahme übermittelt.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage sowie der obigen Ausführungen und in Entsprechung des Antrages kam die Behörde zu dem Schluss, dass spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Schönbach, z. H. des Bürgermeisters, Schönbach 6, 3633 Schönbach
2. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag. S a l z e r